



# Satzung

des Landesverband Berlin Brandenburg, gegründet am 30. April 1952  
- Landesverband 17 im Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter-Bund e.V. –

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1.1. Der Verein führt den Namen:

Landesverband Berlin Brandenburg

Kurzform: LVBB

1.2. Der LVBB hat seinen Sitz in Finsterwalde Brandenburg

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Verbandes:

2.1 Der LVBB ist nach den Gesichtspunkten einer Interessengemeinschaft aufgegliedert und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vogelhaltung und Vogelzucht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Außerdem tritt er für die Belange des Natur- und Umweltschutzes ein.

2.2. Der LVBB ist ein organisatorischer Zusammenschluss von Vereinen der Bundesländer Berlin und Brandenburg, deren Interessen er vertritt gegenüber allen Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Seine Aufgabe ist:

2.2.1. Pflege und Förderung der Vogelzucht allgemein, insbesondere von Kanarien, Cardueliden, Europäern, Mischlingen, Sittichen und Exoten sowie des Vogelschutzes.

2.2.2. Betreuung, Belehrung und Beratung aller Mitglieder durch Wort und Schrift, um die Veredelung der Zuchtvögel aller Zuchtrichtungen zu erreichen und bei den Cardueliden, Sittichen und Exoten die Reinheit der Wildformen zu erhalten.

2.2.3. Interesse am Vogelschutz, der artgerechten Zucht und Haltung von Vögeln und die Arterhaltung zu fördern.

2.2.4. Überwachung der festgelegten Bewertungsrichtlinien bei Landes- und Vereinsmeisterschaften.

2.2.5. Förderung der Landesmeisterschaften durch Auszeichnungen für Zuchterfolge.

2.2.6. Die Ausrichtung einer Landesmeisterschaft für alle Zuchtrichtungen.  
Diese Meisterschaft kann vom LVBB oder einem Mitgliedsverein des LVBB in eigener Regie durchgeführt werden.

2.2.7. Für Zuchtrichtungen, die aus Kostengründen bei der LVBB Meisterschaft keine Bewertung erhalten können Möglichkeiten zu schaffen, die Vögel bei anderen LV bewerten zu lassen.

### § 3 Steuerliche Bestimmungen:

Der LVBB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des LVBB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LVBB.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

### § 4 Mitgliedschaft im LVBB:

4.1. Gliederung:

4.1.1. Der LVBB ist eine DKB-Unterorganisation und setzt sich aus Ortsvereinen und einem Verein der Einzelmitglieder zusammen.

4.1.2. Die Vereine erfassen die Vogelzüchter und Vogelliebhaber zur intensiven Betreuung im Sinne des LVBB und des DKB.

Sie sind selbständig mit eigener Verwaltung und eigenen Satzungen.

Letztere sind jedoch, soweit es die sportlichen Belange betrifft, der Satzung des LVBB anzugleichen.

4.1.3. Es ist anzustreben, dass sich die Vogelzüchter aller Fachgruppen, die in einem Ort oder in der näheren Umgebung ansässig sind, zu einem Ortsverein zusammenschließen.

4.2. Eintritt:

4.2.1. Unmittelbare (ordentliche) Mitglieder im LVBB sind die Ortsvereine bzw. der Verein der Einzelmitglieder (Mitgliedsvereine).

4.2.2. Ein Antrag auf Aufnahme in dem LVBB ist schriftlich an den 1. Landesverbands-Vorsitzenden zu richten.

4.2.3. Bestätigung der Aufnahme durch einfache Mehrheit in der Vorstandssitzung oder Herbsttagung.

4.2.4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

- 4.2.5. Der LVBB fördert auch jugendliche Mitglieder der angeschlossenen Vereine, die mindestens 10 Jahre alt und noch nicht volljährig sind.
- 4.2.6. Mitglieder aus den angeschlossenen Vereinen (mittelbare Mitglieder), die sich um den LVBB oder DKB besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.2.7. Vorschlagsberechtigt sind:
- a) der Gesamtvorstand
  - b) die Mitgliedsvereine
- 4.3. Pflichten und Rechte der Mitglieder:
- 4.3.1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die in dieser Satzung niedergelegten Bestimmungen einzuhalten, die in den ordentlichen Versammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen und die Ziele des LVBB und des DKB durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen.
- 4.3.2. Die Vereins- und Geschäftsordnung des LVBB, die Satzung und Vereins- und Geschäftsordnung des DKB und die erlassenen Vorschriften der einzelnen Fachgruppen sind zu beachten.
- 4.3.3. Die Mitglieder aus den angeschlossenen Vereinen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des LVBB und des DKB im Rahmen der hierfür festgelegten Bestimmungen teilzunehmen.
- 4.3.4. Mittelbare LVBB-Mitglieder (einzelne natürliche Personen) können den LVBB nur über den Mitgliedsverein anrufen.
- 4.4. Austritt:
- 4.4.1. Die Mitgliedsvereine sind zum Austritt aus dem LVBB berechtigt.
- 4.4.2. Der Austritt ist dem Vorstand (§ 7.1.) schriftlich per Einschreiben mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.
- 4.5. Ausschluss:
- 4.5.1. Die Mitgliedschaft eines angeschlossenen Vereins endet außerdem durch Ausschluss.
- 4.5.2. Der Ausschluss aus dem LVBB ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig.
- 4.5.3. Ein wichtiger Grund ist z.B. das Nichterscheinen der Delegierten eines Vereins an drei aufeinanderfolgenden Versammlungen (Frühjahrstagung, Herbsttagung).

- 4.5.4. Über den Ausschluss entscheiden auf Antrag des Gesamtvorstandes die Delegierten der Herbsttagung mit einfacher Mehrheit.
- 4.5.5. Der Gesamtvorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Verein mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des Vereins ist in der Generalversammlung zu verlesen.
- 4.5.6. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er soll dem Verein, wenn er bei der Beschlussfassung nicht durch einen Delegierten vertreten war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

## § 5 Beitragszahlung:

- 5.1.1. Jeder Mitgliedsverein hat entsprechend der Stärke der angeschlossenen Vogelzüchter und Vogelliebhaber für die Zeit eines Kalenderjahres den LVBB- und den DKB-Beitrag zu entrichten.
- 5.1.2. Die Höhe des LVBB-Beitrags, der von der Ringbestellung unabhängig ist, wird von den Delegierten in der Generalversammlung festgelegt.
- 5.1.3. Jugendliche mittelbare Mitglieder (§ 4.2.5. dieser Satzung) zahlen den halben LVBB-Beitrag.
- 5.1.4. Der Beitrag für das Kalenderjahr (Zuchtjahr) ist mit der Fußringbestellung fällig. Werden keine DKB-Ringe bezogen, ist der Beitrag spätestens am 01.01. des laufenden Jahres fällig.
- 5.1.5. Verbands-Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Verbandsbeitragspflicht.

## § 6 Organe des Verbandes:

- 6.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 7.1.)
- 6.2. Gesamtvorstand (§ 7.2.)
- 6.3. Generalversammlung bzw. Herbsttagung (§ 8)

## § 7 Vorstand, Gesamtvorstand:

- 7.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB:
- 7.1.1. der 1. Vorsitzende
- 7.1.2. der 2. Vorsitzende
- 7.1.3. der 1. Schriftführer

7.1.4. der 1. Kassierer

7.2. Gesamtvorstand:

Weitere Vorstandsmitglieder, jedoch nicht im Sinne des § 26 BGB,

7.2.1. der Vorsitzende der Fachgruppe Gesang.

7.2.2. der Vorsitzende der Fachgruppe Farben- und Positurkanarien, Mischlinge, Cardueliden und Europäer.

7.2.3. der 2. Schriftführer

7.2.4. der 2. Kassierer

7.2.5 der Webmaster **Ä. 26.04.2015**

7.3. Die gesamte Vorstandschaft wird einheitlich alle vier Jahre neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der Delegierten erhält.

7.4. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes kann in dessen Abwesenheit erfolgen, wenn seine Zustimmung zur Wahl bzw. Wiederwahl der Versammlung vorliegt.

7.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen werden. Bis dahin führt sein Stellvertreter die Geschäfte.

7.6. Die gesamte Vorstandschaft (§ 7.2.) führt auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode solange die Geschäfte, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7.7. Die Tätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die im Interesse des LVBB getätigten Ausgaben sind zu belegen und werden rückerstattet. Ferner erhalten die Vorstandsmitglieder Fahrt- und Tagegeld gemäß den jeweils gültigen Beschlüssen der Generalversammlung.

7.9. Vorstandsmitglieder müssen mittelbare DKB-Mitglieder sein.

## § 8 Generalversammlung, Herbsttagung, Versammlungen

8.1. Generalversammlung und Herbsttagung

8.1.1. Im Frühjahr findet die Generalversammlung (Frühjahrstagung) und in der 2. Jahreshälfte die Herbsttagung statt.

8.1.2. Die Einladungen zu den Versammlungen sind mit Tagesordnung und Anträgen mindestens 4 Wochen vorher an die letzte dem Schriftführer gemeldete Anschrift den Vereins-Vorsitzenden zu übersenden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung.

8.1.3. Den Vorsitz in den Versammlungen führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Sind beide genannten Personen verhindert, leitet die Versammlung der 1. Schriftführer oder der 1. Kassierer.

8.1.4. Der 1. Vorsitzende und die Vorsitzenden der einzelnen Fachgruppen haben der Generalversammlung einen Jahresbericht zu erstatten. Ferner hat der 1. Kassierer einen schriftlichen oder mündlichen Kassenbericht zu geben.

## 8.2. Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

8.2.1. es das Interesse des LVBB erfordert

8.2.2. zwei Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

8.3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung und Herbsttagung.

8.4. Jeder Verein hat bei Abstimmungen eine Stimme.

8.5. Beschlussfassung:

8.5.1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

8.5.2. Eine geheime Wahl wird durchgeführt, wenn ein Delegierter dieses verlangt.

8.5.3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8.5.4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8.5.5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des LVBB ist eine Mehrheit von 4/5 sämtlicher Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung.

8.6. Delegierte:

#### 8.6.1. Vereinsdelegierte zu den Verbandstagungen:

Die Vereine des LVBB wählen ihre Haupt- und Fachgruppen-Delegierten für die Verbandstagungen. Diese vertreten ihre Vereine im LVBB und unterstehen dem Weisungsrecht ihrer Vereine.

#### 8.6.2. Verbandsdelegierte zu den DKB-Tagungen:

Hauptdelegierter für die Mitgliederversammlung des DKB ist der 1. Vorsitzende. Dieser wird im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Delegierte zu den Fachgruppen- bzw. Preisrichter-Tagungen des DKB sind die jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall ihre Vertreter.

Die Verbandsdelegierten vertreten den LVBB beim DKB und haben die in den LVBB-Tagungen festgelegten Beschlüsse zu beachten.

### § 9 Ausstellungen und Meisterschaften:

- 9.1. Alle Ausstellungen und Meisterschaften werden nach der Vereins- und Geschäftsordnung sowie der Allgemeinen Ausstellungsordnung abgewickelt.
- 9.2. Der LVBB vergibt an die Vereine nach Lage der Kassenverhältnisse und nach Mitgliederstärke der angeschlossenen Vereine Medaillen und sonstige Preise sowie Auszeichnungen für hervorragende Zuchterfolge und Bemühungen auf dem Gebiet des Vogelschutzes.
- 9.3. Feststellbare Veränderungen am Fußring eines Vogels oder sonstige Manipulationen können für den ausstellenden Züchter eine befristete oder unbefristete Ausstellungssperre nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören.

### § 10 Fachgruppen und Preisrichter-Vereinigungen:

- 10.1. Die einzelnen Fachgruppen geben sich eine Ausstellungsordnung in Ergänzung der Allgemeinen Ausstellungsordnung.  
Die Vorsitzenden der Fachgruppen haben darauf zu achten, dass durch Beschlüsse herbeigeführte Veränderungen laufend in die Ausstellungsordnungen aufgenommen werden.

### § 11 Fußring und Fußringbestellung:

Die hierzu notwendigen Bestimmungen sind in der Vereins- und Geschäftsordnung festgelegt.

### § 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse:

Der Schriftführer hat in allen Sitzungen und auf allen Tagungen eine Niederschrift zu fertigen, die die wörtliche Wiedergabe aller Anträge und

Beschlüsse zu enthalten hat.

Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Verbandes:

13.1. Eine Auflösung des LVBB kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

13.2. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand (§ 7.1.)

§ 14 Inkrafttreten dieser Satzung:

14.1. Vorstehende Satzung wurde beraten und beschlossen auf der Generalversammlung in Grünwalde Brandenburg am 27. Oktober 2013

Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 20.03.2003.

14.2. Bestehende Beschlüsse des Landesverband Berlin Brandenburg , die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, bleiben bestehen

14.3. Landesverbandsinterne organisatorische Fragen sind in Geschäftsordnung festzulegen.

R. Müller

Vorsitzender Landesverband Berlin Brandenburg